

**Satzung des
Beirates für Tourismus
in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
vom 24. Oktober 2019**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 56a GemO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Beirates für Tourismus

- (1) Die Verbandsgemeinde Rhein-Selz richtet einen Beirat für die Wahrnehmung der Tourismusaufgaben von überörtlicher Bedeutung als Selbstverwaltungsaufgabe (§ 67 Abs. 3 GemO) ein.
- (2) Der Beirat für Tourismus soll die Belange der verbandsangehörigen Gemeinden und Städte in Tourismusangelegenheiten von überörtlicher Bedeutung vertreten sowie die Interessen lokaler Leistungsträger, Vereine sowie Verbände der unterschiedlichen Tourismusbereiche bzw. der Handlungsfelder auf dem Gebiet der Tourismusförderung angemessen berücksichtigen.

§ 2

Aufgaben des Beirates für Tourismus

- (1) Der Beirat hat zur Aufgabe, das Tourismus Service Center (TSC) als Stabstelle für Tourismus beim Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Selz und den Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Weinbau in allen Fragen der Tourismuspolitik zu beraten und zu unterstützen sowie Zielvereinbarungen zu erarbeiten.
- (2) Der Beirat kann über alle Tourismusangelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich gem. § 1 Abs. 1 dieser Satzung liegen. Er kann sich hierzu gegenüber den Organen der Verbandsgemeinde Rhein-Selz äußern, soweit deren Selbstverwaltungsangelegenheiten betroffen sind.
- (3) Auf Antrag des Beirates hat der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Rhein-Selz touristische Angelegenheiten i. S. des § 1 Abs. 1 und nach § 2 Abs. 2, Satz 2 der Satzung dem Ausschuss für Tourismus, Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Weinbau zur Beratung und Empfehlung an den Verbandsgemeinderat vorzulegen.
- (4) Der Beirat soll zu Fragen Stellung nehmen, die vom Verbandsgemeinderat, einem Ausschuss, dem/der Bürgermeister/in oder dem/der Leiter/in der Stabstelle für Tourismus (TSC Rhein-Selz) ihm vorgelegt werden.
- (5) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Verbandsgemeinderat vorgelegt wird.

- (6) Die Verbandsgemeindeverwaltung, insbesondere die Stabstelle für Tourismus (TSC Rhein-Selz), berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3

Mitgliederzahl des Beirates für Tourismus; Sitzungsgeld

- (1) Der Beirat besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie bis zu neun weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die bis zu neun weiteren stimmberechtigten Mitglieder des Beirates werden vom Verbandsgemeinderat auf Vorschlag der Fraktionen, entsprechend dem Stärkeverhältnis der Kommunalwahl für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates, gewählt. Für die Wahl gelten die Grundsätze des § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie des § 45 GemO sinngemäß. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein persönliches Ehrenamt, das grundsätzlich keine Vertretung zulässt.
- (3) Bei der Wahl der vom Verbandsgemeinderat zu berufenden Mitglieder für den Beirat soll neben den Vorgaben des Abs. 2 darüber hinaus eine möglichst breite regionale Herkunft des gesamten Verbandsgemeindegebietes entsprechend Berücksichtigung finden. Die Mitglieder des Beirates sollen ferner über besondere Erfahrungen im Bereich der Tourismuswirtschaft verfügen sowie die verschiedenen Tourismussparten sollen möglichst bei der Zusammensetzung des Beirates angemessen Berücksichtigung finden.
- (4) Die Mitglieder des Beirates erhalten nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung ein Sitzungsgeld.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz kraft seines/ihrer Amtes.
- (2) Der/die Leiter/in der Stabstelle für Tourismus (TSC Rhein-Selz) kann an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie unterliegt nicht den Ordnungsbefugnissen des/der Vorsitzenden. Der/die Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz informiert den Beirat frühzeitig über die entsprechenden Beschlüsse des Verbandsgemeinderates sowie seiner Ausschüsse, die die Belange des Beirates berühren und gibt diesem Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gem. § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Beirat tritt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden in vorheriger Abstimmung mit dem/der Leiter/in der Stabstelle für Tourismus (TSC Rhein-Selz) mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf, zusammen.

- (4) Die Verwaltungsgeschäfte des Beirates führt die Stabstelle für Tourismus (TSC Rhein-Selz).
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates.

§ 5¹

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Tourismus vom 29. Juni 2017 außer Kraft.

Oppenheim, 24.10.2019

-Klaus Penzer-
(Bürgermeister)

¹ Satzung vom 24.10.2019 in Kraft getreten am 31.10.2019